

KOMMANDOAKTEN

Rechtliche Grundlagen/Weisungen

Organisation
02-22-02

Allgemeiner Sirenenalarm in Friedenszeiten

Rechtliche Grundlage

Zivilschutzverordnung

In der am 1. Januar 2004 in Kraft gesetzten Verordnung über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV) vom 5. Dezember 2003 (SR 520.11) werden die Gemeinden verpflichtet, die Alarmierung der Bevölkerung sicherzustellen. admin.ch/ch/d/sr/520_11/index.html

Katastrophengesetz

Das Gesetz über Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen (Katastrophengesetz) regelt die Aufgabenteilungen und Zuständigkeiten in Bezug auf die Installation, Wartung und Auslösung der Sirenen. so.clex.ch/frontend/versions/3657?locale=de

Koordination

Die Zivilschutzverordnung legt die Zuständigkeit nur für den Fall eines Gesamtaufgebotes zum Aktivdienst fest. Gemäss Art. 5 der ZSV ist in dieser Situation die Alarmierungsbereitschaft der Sirenen durch jede Zivilschutzorganisation (ZSO) sicherzustellen.

Für alle anderen Fälle haben die Kantone die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten selber zu regeln.

Bei dieser Regelung ist zu berücksichtigen, dass bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Verantwortung für die kantonale Planung und Koordination der Alarmierungsmittel (stationäre und mobile Sirenen) bei der kantonalen Zivilschutzverwaltung lag. Auf Stufe Gemeinde waren die ZSO für die Installierung und Wartung der Sirenen sowie das Alarmierungskonzept verantwortlich.

Diese Aufgabenteilung hat sich in der Vergangenheit bewährt und soll auch nach Inkraftsetzung der neuen ZSV beibehalten werden.

In Bezug auf die Sirenenauslösung muss berücksichtigt werden, dass bei Katastrophen Situationen eintreten können, die eine rasche Alarmierung der Bevölkerung notwendig machen. Eine verzugslose, flächendeckende Alarmierung ist aber nur möglich, wenn bestimmte Abläufe und Zuständigkeiten innerhalb des Kantons koordiniert werden. Für diese Koordination ist gemäss § 9 des Gesetzes über Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen der Beauftragte für zivile Katastrophen- und Kriegsvorsorge zuständig.

Die Sirenen müssen wahrscheinlich in den meisten Fällen zu einem Zeitpunkt ausgelöst werden, da der Zivilschutz noch nicht eingerückt ist. Für diesen Fall ist die Sirenenauslösung einer Institution zu übertragen, die über eine dauernde Pikettstellung verfügt. Diese Voraussetzung ist auf Stufe Kanton bei der Polizei Kanton Solothurn und auf Stufe Gemeinde bei der Feuerwehr erfüllt. Es ist deshalb sinnvoll, die Alarmzentrale der Polizei Kanton Solothurn für die Verbreitung des Auftrages zur Sirenenauslösung und die Feuerwehren für die Sirenenauslösung in den Gemeinden einzusetzen.

Zur Sicherstellung einer optimalen Koordination der vorhandenen Mittel wird untenstehende Aufgabenteilung vorgenommen.

Aufgaben/Zuständigkeit für Installation, Wartung und Auslösung der Sirenen

Nach dem Katastrophengesetz gelten die folgenden Regelungen:

- Für die kantonale Planung und Koordination der Alarmierungsmittel ist die kantonale Zivilschutzverwaltung zuständig.
- Die Zivilschutzorganisationen sind für die Installation und Wartung (inkl. Probealarme) der stationären Sirenen zuständig.
- Die Montage und Wartung (inkl. Probealarme) der mobilen Sirenen ist Sache der Feuerwehr.

Ausserhalb des Aktivdienstes gilt:

- Der Auftrag zur Alarmierung der Bevölkerung erfolgt durch die Alarmzentrale der Polizei Kanton Solothurn.
- Die Auslösung der stationären und mobilen Sirenen wird der Feuerwehr übertragen.
- Für die telefonische Alarmierung der Bevölkerung, die mit den Sirenen nicht erreicht werden kann, ist der Gemeindeführungsstab zuständig.

Orientierung

Die kantonale Zivilschutzverwaltung orientiert die Chefs der Zivilschutzorganisation über die neue Regelung. Weiter ist die kantonale Zivilschutzverwaltung dafür besorgt, dass den Feuerwehren alle notwendigen Planungs- und Einsatzunterlagen zur Verfügung gestellt werden.

Der Feuerwehrinspektor ist für die Orientierung und Instruktion der Feuerwehren betreffend Sirenenwartung und -auslösung verantwortlich.